

BGer 9C_539/2020 vom 16. Dezember 2020

Bundesgericht, 2020-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_539_2020

FR: TF 9C_539/2020 du 16 décembre 2020

IT: TF 9C_539/2020 del 16 dicembre 2020

Erwägungen

E. 1.1

Ein zweiter Schriftenwechsel findet nur ausnahmsweise auf Anordnung des Gerichts statt (Art. 102 Abs. 3 BGG). Vorliegend bestand kein Anlass, überhaupt einen Schriftenwechsel durchzuführen (E. 3 untenstehend).

E. 1.2

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG) und kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ; zum Ganzen vgl. BGE 145 V 57 E. 4 S. 61 f.).

E. 1.3

Bei den vorinstanzlichen Feststellungen zum Gesundheitszustand und zur Arbeitsfähigkeit der versicherten Person handelt es sich grundsätzlich um Entscheidungen über Tatfragen, welche das Bundesgericht seiner Urteilsfindung zugrunde zu legen hat. Die konkrete Beweiswürdigung stellt ebenfalls eine Tatfrage dar. Dagegen ist die Beachtung des Untersuchungsgrundsatzes und der Beweiswürdigungsregeln eine frei überprüfbare Rechtsfrage (statt vieler: BGE 132 V 393 E. 3.2 S. 398 und E. 4.1 S. 399 f.; bestätigt etwa mit Urteil 9C_174/2020 vom 2. November 2020 E. 2.3).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer rügt zunächst, das kantonale Gericht habe offensichtlich unrichtig festgestellt, dass er nie einen Antrag auf berufliche Integration oder Massnahmen gestellt habe. Damit dringt er nicht durch. Weder aus dem blossen Titel des Anmeldeformulars ("Anmeldung für Erwachsene: Berufliche Integration/Rente") noch aus dem vor Vorinstanz gestellten Antrag, es seien berufliche

Abklärungsmassnahmen vorzunehmen, geht hervor, dass der Versicherte berufliche Integrations massnahmen beantragt hätte. Indem er dies erstmals vor Bundesgericht tut, weitet er den Streitgegenstand unzulässigerweise aus, worauf nicht einzutreten ist (Art. 99 Abs. 2 BGG ; in BGE 145 V 215 nicht publizierte E. 8.3 von Urteil 9C_724/2018 vom 11. Juli 2019).

E. 2.2

Soweit der Versicherte eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 61 lit. c ATSG) rügt, kann ihm ebenfalls nicht gefolgt werden. Welche beruflichen Abklärungsmassnahmen - bei gutachterlich bereits nachvollziehbar dargelegtem beruflichen Belastungsprofil - zu weiteren Erkenntnissen hätten führen können, legt er weder dar noch ist es ersichtlich. Aktenwidrig ist die Behauptung, die Experten der MEDAS Zentralschweiz - insbesondere der psychiatrische Gutachter - hätten sich mit den Vorakten nicht auseinandergesetzt. Sodann stellt das Fehlen einer Indikatorenprüfung bei nachvollziehbar verneinter Arbeitsunfähigkeit aus psychiatrischer Sicht keinen Mangel des Gutachtens dar (vgl. etwa Urteil 8C_52/2020 vom 22. April 2020 E. 4.2.2 i.f. mit Hinweisen). Schliesslich stellte die Vorinstanz - nicht offensichtlich unrichtig, und für das Bundesgericht deshalb verbindlich (oben E. 1.1) - in konkreter Würdigung der Beweise fest, die früher bescheinigten Arbeitsunfähigkeiten hätten nicht auf objektivierten Befunden beruht und es fehlten Anhaltspunkte für eine relevante Änderung der Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit im Vergleich zu früher. Mit welchen Mitteln sich der diesbezügliche Sachverhalt weiter erhellen liesse ist, nicht ersichtlich. Insgesamt hat die Vorinstanz demnach kein Bundesrecht verletzt, indem sie dem Gutachten vom 28. Juli 2017 Beweiswert zuerkannt und auf weitere Abklärungen verzichtet hat. Daran ändert auch der im vorinstanzlichen Verfahren neu eingelegte Bericht der behandelnden Verhaltensneurologin Dr. med. B. _____ vom 29. Mai 2019 nichts. Mit dem kantonalen Gericht gab dieser keinen Anlass zu weiteren Untersuchungen, zumal die darin erhobenen funktionellen Einschränkungen bereits durch die MEDAS-Gutachter berücksichtigt worden waren und sich dem Bericht nicht entnehmen lässt, inwiefern sich die darin beschriebenen kognitiven Beeinträchtigungen in einer angepassten Tätigkeit auf einfachem Niveau konkret limitierend auswirken sollten.

E. 2.3

Die Verwaltung durfte angesichts des breiten Fächers an dem Versicherten offen stehenden Arbeitsmöglichkeiten auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt (grundsätzlich alle Hilfsarbeiten im Sitzen in ruhiger Umgebung) auf die Nennung konkret in Frage kommender Tätigkeiten verzichten (vgl. etwa Urteil 8C_547/2019 vom 8. Oktober 2019 E. 5.2). Weshalb der Beschwerdeführer einem Arbeitgeber aufgrund seiner objektivierten Einschränkungen wirtschaftlich nicht zumutbar sein sollte, legt er weder dar noch ist es ersichtlich.

E. 3

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG - ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG) - erledigt wird.

E. 4

Mit "Erläuterungsbegehren" vom 4. Dezember 2020 will der Beschwerdeführer die vom Bundesgericht mit Verfügung vom 4. November 2020 erkannte Aussichtslosigkeit der Beschwerde näher erläutert haben. Darauf besteht kein Anspruch, zumal der Beschwerdeführer sich auf keinen der Erläuterungsgründe gemäss Art. 129 BGG beruft, sondern im Wesentlichen verlangt, es sei eine nach summarischer Prüfung erlassene und entsprechend knapp begründete Verfügung erläuterungsweise ähnlich umfassend zu begründen wie der - nach Bezahlen des Kostenvorschusses - zu fällende Endentscheid, was

selbstverständlich nicht angeht. Sein "Erläuterungsbegehren" ist offensichtlich unzulässig; darauf ist nicht einzutreten.

E. 5

Der unterliegende Beschwerdeführer trägt die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.